

Position steht, den Vorsatz hat, andere Bürger im feindlichen Sinne zu beeinflussen, sie auf seine Position zu ziehen bzw. sie in ihrer feindlichen Einstellung und Haltung zu bestärken und sie zu einem ähnlichen, d. h. einem staatsfeindlichen Verhalten zu veranlassen. Der Tatbestand würde so auch den wesensmäßigen Unterschied zur Beleidigung noch genauer beinhalten, der bereits jetzt vom Tatbestand des § 20 StEG dadurch umrissen wird, daß er es ausdrücklich auf das Verleumden oder Verächtlichmachen eines Bürgers „wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation“ abstellt.

dZack und Justiz in der Öffentlichkeit

Prof. Dr. habil. JOHN LEKSCHAS, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. HANS WEBER, Direktor des Instituts für Strafrecht

der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die westdeutsche Strafrechtsreform — ein Instrument der Notstandsdictatur und der Atomkriegsvorbereitung

Am 10. November 1962 fand in der Humboldt-Universität Berlin eine wissenschaftliche Konferenz zu dem Thema „Die westdeutsche Strafrechtsreform — ein Instrument der Notstandsdictatur und der Atomkriegsvorbereitung“ statt. Im folgenden veröffentlichen wir das Referat von Prof. Dr. Lekschas und Dr. Weber*.

Am 13. Juni dieses Jahres verabschiedete die westdeutsche Bundesregierung den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches und legte ihn dem Bundesrat zu, der ihm einen Monat später mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen seine Zustimmung gab. Dieses Gesetzesvorhaben wurde der westdeutschen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden der Länderkommission, Staatssekretär Dr. Krille, unter dem Motto offeriert: „Wir werden im neuen Strafrecht härter.“¹

Was damit gemeint ist, wurde der Weltöffentlichkeit schon wenige Wochen später in der Nacht-und-Nebel-Aktion gegen das Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vorexerziert. Diese Aktion soll nicht Zufall oder Entgleisung, sondern „kriminalpolitische Linie“ sein, wie Bundesinnenminister H ö c h e r l namens der Regierung in der Fragestunde des Bundestages durch den Ausspruch „Wir werden in Zukunft noch schärfer Vorgehen“ verkündete.

Ziel und Zweck der Strafrechtsreform — die in der Aktion gegen den „Spiegel“ handgreifliche, polizeistaatliche Formen angenommen hat — haben in den letzten Monaten in Westdeutschland heftige Diskussionen ausgelöst. Der Tübinger Strafrechtslehrer Prof. Dr. Baumann wandte sich gegen den vorgelegten Entwurf, „weil damit ein Strafrecht aus dem vorigen Jahrhundert, nur nicht ganz so liberal“ gemacht werden solle, das „das Rechtsgefühl einzelner Gruppen mit Füßen trete, voller kleinlicher Pedanterie sei und vom Perfektionismus bestimmt“ werde. Er nannte den Entwurf „ein Kuckucksei für einen liberalen Justizminister“. Der 6. DGB-Kongreß, gewarnt durch den in der geplanten Notstandsgesetzgebung liegenden Anschlag auf Arbeiterrechte und Demokratie überhaupt, verpflichtete den Bundesvorstand, „zur Strafrechts-

reform bzw. dem Entwurf des neuen Strafgesetzes Stellung zu nehmen und dabei besonders die für die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften in Betracht kommenden Bestimmungen zu überprüfen, damit die berechtigten Belange der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften gewahrt werden“.

Im Zusammenhang mit der tatbestandlichen Erfassung dieser Straftaten ergibt sich auch die Frage ihrer genaueren Bezeichnung. Der Begriff „Staatsverleumdung“ hat zwar eine gewisse Tradition, er charakterisiert aber nicht das Wesen dieser Delikte, sondern desorientiert. Diese Straftaten richten sich eben gerade nicht gegen den Staat, sondern gegen die Beziehungen der Bürger zu einzelnen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen u. ä. Es handelt sich also um eine Verleumdung staatlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen, was auch in der Bezeichnung dieser Deliktgruppe zum Ausdruck kommen sollte.

In zahlreichen solchen und ähnlichen Stellungnahmen spiegelt sich ein weit verbreitetes Unbehagen der westdeutschen Öffentlichkeit darüber wider, daß das westdeutsche Justizwesen erneut zum Instrument eines Regimes gemacht wird, das — wie die „Frankfurter Rundschau“ bemerkte — „das Kapitel ‚Zweite Nachkriegsdemokratie‘ der neuesten deutschen Geschichte im Griff einer zackigen deutschen Polizeiaktion“ zuknallen will².

Diese Sorgen der breiten Öffentlichkeit sind völlig berechtigt, da der Entwurf neue einschneidende Maßnahmen enthält, denen gegenüber sich kein fortschrittlicher Jurist, kein Arbeiter und Gewerkschaftsfunktionär, kein Mensch, dem Frieden und Demokratie teuer sind, gleichgültig verhalten kann. In ihm wird, durch einen abstrakten Formalismus und Positivismus getarnt, alles konserviert und belebt, was es in der Geschichte des deutschen Strafrechts an Ungerechtigkeit, Unmenschlichem und Barbarischem, an Abbau der Demokratie und kriegerischer Aggressivität je gegeben hat.

I

Von regierungsamtlichen Kreisen aber wird die Strafrechtsreform als „Summe aus der sechzigjährigen Arbeit an der Erneuerung des deutschen Strafrechts“, als die „Krönung“ der „Arbeit der besten Köpfe des deutschen Strafrechts aus mehreren Generationen“ angepriesen^{3 5 6}. Im Vordergrund des neuen Strafrechts stünde die „Menschenwürde“³. Es sei Ausdruck neuer „kriminalpolitischer Möglichkeiten“ in neuer „kriminalpolitischer Lage“ mit klaren „kriminalpolitischen Zielsetzungen“⁶. Der Entwurf sei „bemüht, die rechtsstaatlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und

3 Der Spiegel 1962, Nr. 45, S. 27.

4 Stammlinger im Bulletin der Bundesregierung Nr. 127 vom 14. Juli 1962.

5 Fiebinghaus, zitiert nach: Die Welt vom 14. Juli 1962.

6 Amtliche Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs (E 1962), Bundesratsdrucksache 200,62, Bonn 1962, S. 94.

* Der überarbeitete und ergänzte Diskussionsbeitrag von Prof. Dr. Herbert Kröger „Donner ‚Notstand‘ — wozu?“ ist in der Beilage zur „Sozialistischen Demokratie“ Nr. 47 vom 23. November 1962 veröffentlicht. D. Red.

1-Die Welt vom 13. Januar 1962.

2 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Oktober 1962.